



## Intensivweiterbildung IWB

### Grundsätzliches

Im Juli 1984 bewilligte der damalige Erziehungsrat (heute Bildungsrat) das Gesamtkonzept der Intensivweiterbildung für Lehrpersonen an der Volksschule mit längerer Berufserfahrung.

Aktuell werden die folgenden vier Formen der IWB durchgeführt:

- IWB Perspektiven erweitern (PE)
- IWB Arbeitswelten erfahren, verteilt (AV)
- IWB Arbeitswelten erfahren, kompakt (AK)
- IWB Individuelles Projekt realisieren (IP)

Die IWB dauert insgesamt 13 Wochen. Dabei fallen 15 Tage in die unterrichtsfreie Zeit. Für die verbleibenden 10 Wochen wird kantonal angestellten Lehrpersonen bezahlter Urlaub mit einem Vikariat zu Lasten Staat / Gemeinde gewährt. Wird der vorgesehene bezahlte Urlaub gewährt, können keine zusätzlichen Arbeitsstunden im Tätigkeitsbereich ‚Weiterbildung‘ notiert werden.

Durchgeführt wird die IWB von der Pädagogischen Hochschule Zürich.

### Bedingungen

- Die Teilnahme an der IWB ist für die Lehrperson freiwillig.
- Jede kantonal angestellte Lehrperson mit einem aktuellen Beschäftigungsgrad von mindestens 50% hat grundsätzlich die Möglichkeit, die IWB nach zehn Unterrichtsjahren (davon mindestens sechs Jahre im Kt. Zürich) zu besuchen, sofern genügend Kursplätze zur Verfügung stehen.
- Lehrpersonen, welche kurz vor dem Altersrücktritt stehen, können an der IWB teilnehmen, wenn sie nach deren Abschluss noch mindestens drei Schuljahre unterrichten. Wird diese Bestimmung nicht eingehalten, d.h. die Lehrperson geht vor Ablauf der Frist von drei Schuljahren nach Abschluss der IWB in Pension, wird das Volksschulamt die Vikariatskosten in Anlehnung an § 94 Abs. 3 und 4 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111; VVO) wie folgt zurückfordern:
  - Im 1. Schuljahr nach Abschluss der IWB, sämtliche Vikariatskosten
  - Im 2. Schuljahr nach Abschluss der IWB, zwei Drittel der Vikariatskosten
  - Im 3. Schuljahr nach Abschluss der IWB, ein Drittel der Vikariatskosten
- Nicht unter diese Bestimmung fällt eine Auflösung der Anstellung aus schulorganisatorischen Gründen.

- Schulleitungen, welche die Hauptanstellung als Schulleitende haben, können nicht an der IWB teilnehmen. Übernimmt eine Lehrperson nach Erhalt der IWB-Bewilligung die Funktion einer Schulleitung und arbeitet zum Zeitpunkt des IWB-Starts hauptsächlich auch als Schulleitende, so wird die Kursbewilligung hinfällig und die Teilnahme an der IWB ist nicht möglich.
- Die Pädagogische Hochschule Zürich kann eine Lehrperson in einen Kurs der Folgejahre aufnehmen, wenn nicht genügend Kursplätze zur Verfügung stehen.
- Für weitere IWB Besuche sind Abstände von mindestens zehn Berufsjahren als Lehrperson, seit Abschluss der letzten IWB, notwendig.
- Mit der Zustimmung der Schulleitung und Schulpflege erteilt das Volksschulamt für den Kursbesuch in der Regel stillschweigend die Bewilligung zum bezahlten Urlaub im erwähnten Umfang.
- Bei einer ablehnenden Haltung entscheidet das Volksschulamt aufgrund des Antrags der Lehrperson und einer Stellungnahme der Schulleitung bzw. der Schulpflege über den bezahlten Urlaub und damit über den Kursbesuch.
- Die Lehrperson ist verpflichtet, den Kurs vollumfänglich gemäss Kursprogramm und zeitlicher Ansetzung zu besuchen.
- Auf die Zeit der IWB dürfen keine weiteren Urlaube wie beispielsweise ein DAG-Urlaub fallen.

#### Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt direkt an die Pädagogische Hochschule Zürich. Das Anmeldeformular wird an der obligatorischen Informationsveranstaltung abgegeben.

#### Stellvertretung

Stellvertretungen werden durch die Lehrperson gesucht. Bei kantonal angestellten Lehrpersonen kann der Sektor Personal bei der Suche helfen. Die Stellvertretung deckt die Unterrichtslektionen ab.

#### Ablauf bei kantonal angestellten Lehrpersonen

- Die Lehrperson erfährt aus dem Schulblatt oder über die Website der Pädagogischen Hochschule Zürich von der Durchführung eines IWB Kurses. Sie nimmt an der obligatorischen Informationsveranstaltung teil.
- Die Lehrperson stellt auf dem Dienstweg (Schulleitung / Schulbehörde) schriftlichen Antrag auf bezahlten Urlaub für den Besuch der IWB.
- Die Schulleitung und die Schulpflege stimmen entweder der IWB-Teilnahme zu oder begründen ihre ablehnende Haltung zuhanden des Volksschulamtes.
- Bei einer ablehnenden Haltung sendet die Schulpflege den Antrag der Lehrperson und die Stellungnahme der Schulleitung bzw. der Schulpflege an das Volksschulamt.
- Bei der Zustimmung durch die Schulleitung und Schulpflege füllt die Lehrperson das Formular „Anmeldung zur Intensivweiterbildung Volksschule (IWB)“ aus und leitet dieses auf dem Dienstweg an die Pädagogische Hochschule Zürich weiter.



- Die Pädagogische Hochschule Zürich bestätigt der Lehrperson die Aufnahme und sendet ihr das Formular des Volksschulamtes „Bezahlter Urlaub für die Intensivweiterbildung an der PH Zürich“. Die Lehrperson füllt das Formular aus und sendet dieses via Schulpflege an das Volksschulamt weiter.

#### Kosten

Während der IWB wird die teilnehmende Lehrperson für das gesamte kantonale Pensum bezahlt beurlaubt. Für die Unterrichtslektionen wird ein Vikariat eingerichtet. Die Kosten für die Stellvertretung gehen zu Lasten Staat / Gemeinde.

Die Kurskosten entsprechen dem persönlichen Beitrag der Lehrperson.

#### Kommunal angestellte Lehrpersonen

Kommunal angestellte Lehrpersonen mit einem aktuellen Beschäftigungsgrad von mindestens 50% haben ebenfalls die Möglichkeit, die IWB nach zehn Unterrichtsjahren zu besuchen. Die Administration und die Kosten für die Beurlaubung und die Vikariate sind Sache der Gemeinde.

#### Kontakt

Grundlagen IWB

Sektor Unterrichtsfragen

Kathrin Schmocker

Telefon 043 259 56 29

E-Mail: [kathrin.schmocker@vsa.zh.ch](mailto:kathrin.schmocker@vsa.zh.ch)

#### Beurlaubung der LP und Stellvertretung

Sektor Personal

Tel. 043 259 22 70

E-Mail: [personal@vsa.zh.ch](mailto:personal@vsa.zh.ch)

#### Informationen zur IWB

PH Zürich

Tel. 043 305 57 00

E-Mail: [iwb@phzh.ch](mailto:iwb@phzh.ch)

[www.phzh.ch/iwb](http://www.phzh.ch/iwb)